

Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 06. Mai 2013

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung:

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald in der Fassung vom 31. Januar 2012, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung vom 29. März 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 394), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für alle sonstigen Studiengänge, die Art. 4 Abs. 3 des Güstrower Vertrages vom 20.01.1994 (GVOBl. MV 1994, S. 559) unterfallen.“

2. In § 20 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„In allen anderen Fällen erfolgt die Bewertung durch einen Prüfer; die Fachprüfungsordnung kann auch insoweit zwei Prüfer vorsehen.“

3. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs als nicht bestanden gilt, kann nur einmal wiederholt werden. Gilt eine Wiederholungsprüfung wegen Täuschungsversuchs als nicht bestanden, gilt diese Prüfung zugleich als endgültig nicht bestanden.“

b) Die Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

4. § 43 Absätze 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, welche in einem Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder einem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II, S. 713 ff.) erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn der Studiengang, in dem der Bewerber eingeschrieben ist, im Vergleich zu dem anderen Studiengang keinen wesentlichen Unterschied aufweist. Kein wesentlicher Unterschied liegt insbesondere dann vor, wenn die fachliche Ausrichtung beider Studiengänge und deren Qualifikationsziel im Kern ähnlich

ausgerichtet sind. Der Anerkennung steht nicht entgegen, dass einzelne Fächer oder Module im anderen Studiengang nicht studiert wurden. Im Zweifelsfall ist eine Anrechnung vorzunehmen. § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Soweit Studienzeiten nach Abs. 1 anerkannt werden, treten die in dieser Zeit an der anderen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen an die Stelle derjenigen, die an der Universität Greifswald im entsprechenden Studiengang zu erbringen sind. Soweit Studien- und Prüfungsleistungen der anderen Hochschule keine Entsprechung im Greifswalder Studiengang finden, kann der Studierende beantragen, dass dafür andere, in ihrem Umfang vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen entfallen. Der Prüfungsausschuss kann nach Anhörung des Studierenden stattdessen andere, in ihrem Umfang ähnliche Studien- und Prüfungsleistungen für den Entfall vorsehen, soweit dies wegen größerer fachlicher Nähe zwischen erbrachten und entfallenden Leistungen geboten oder sonst zur Sicherung des Ausbildungsziels erforderlich ist.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung vorzunehmen. Insbesondere sind hierbei auch die bereits erlangten Leistungspunkte zu berücksichtigen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Leistungspunkten, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der KMK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu berücksichtigen.“

5. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „zurücktreten“ die Wörter „, allerdings spätestens am letzten Werktag vor der Prüfung.“ eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz wird zu Satz 2.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17. April 2013 und der Genehmigung der Rektorin vom 06. Mai 2013

Greifswald, den 06. Mai 2013

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 01.07.2013